

Antrag

der Abgeordneten Dr. Alexander S. Neu, Heike Hänsel, Sevim Dagdelen, Michel Brandt, Christine Buchholz, Dr. Dieter Dehm, Dr. Gregor Gysi, Matthias Höhn, Andrej Hunko, Jan Korte, Stefan Liebich, Zaklin Nastic, Thomas Nord, Tobias Pflüger, Eva-Maria Schreiber, Helin Evrim Sommer, Alexander Ulrich, Kathrin Vogler, Andreas Wagner und der Fraktion DIE LINKE.

Bundeswehr sofort aus dem Anti-IS-Einsatz zurückrufen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag

1. macht von seinem Rückholrecht nach § 8 Parlamentsbeteiligungsgesetz Gebrauch und widerruft die Zustimmung zum Einsatz bewaffneter Streitkräfte zur Beteiligung am Anti-IS-Einsatz („Einsatz zur nachhaltigen Bekämpfung des IS-Terrors und zur umfassenden Stabilisierung Iraks“);
2. fordert die Bundesregierung auf, umgehend die operative Beteiligung an der Anti-IS-Koalition (Operation Inherent Resolve, OIR) zu beenden, den in diesem Rahmen erfolgenden Flugbetrieb – die Bereitstellung von Tornados zur luft- und raumgestützten Aufklärung und die Luftbetankung – mit sofortiger Wirkung einzustellen, die in Jordanien und dem Irak stationierten Truppen der Bundeswehr unverzüglich abzuziehen und umgehend mit dem Abbau der Infrastruktur in Al-Azraq (Jordanien) zu beginnen;
3. fordert die Bundesregierung auf, dem Bundestag einen Zeitplan für den Abbau der bundeswehreigenen Infrastruktur und die Rückverlegung aller Bundeswehrangehörigen aus dem Anti-IS-Einsatz einschließlich der Ausbildungsmission in Irak vorzulegen.

Berlin, den 24. September 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Die Bundeswehr beteiligt sich seit 2015 an der internationalen Koalition zum Kampf gegen den sogenannten Islamischen Staat (IS) in Syrien und im Irak (Operation Inherent Resolve) mit Tornado-Aufklärungsflugzeugen

und Luftbetankung. Bundeswehrangehörige sind auch im Stab der Operation Inherent Resolve (OIR) eingebunden. Zugleich unterhält die Bundeswehr auf bilateraler Ebene eine Ausbildungsmission im Irak.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Bereitstellung von luftgestützter Aufklärung und Luftbetankung sowie Involvierung in die Operation Inherent Resolve ein weiteres Mal bis zum 31. März 2020 fortzusetzen, die Ausbildungsmission bis zum 31. Oktober 2020. Reale Bemühungen zur Beendigung der Einsätze sind nicht ersichtlich.

Die letzte Verlängerung des Mandats für den Luftwaffeneinsatz im Rahmen von OIR wurde ausdrücklich bis zum 31. Oktober 2019 befristet und sollte zu diesem Termin beendet werden. Mit der Begründung, ein Abzug der Kräfte sei nicht rechtzeitig vorbereitet worden, will die Bundesregierung nun eine weitere Mandatierung für die Luftwaffenmission erreichen.

Die Beendigung der operativen Beteiligung an OIR bedarf aber keiner technischen Vorkehrungen zum Rückbau von Infrastruktur – ausreichend dafür ist das Einstellen des Flugbetriebs durch die Bundeswehr, das Abziehen des Bundeswehrpersonals aus den Stäben und die Information der Anti-IS-Koalition über das Ende des weiteren Engagements. Der Abbau der Infrastruktur im jordanischen Al-Azraq wiederum bedarf keiner Mandatierung, weil dies für sich genommen nicht § 2 Abs. 1 Parlamentsbeteiligungsgesetz unterfällt.

Der Einsatz der Bundeswehr im Rahmen des sogenannten Anti-IS-Einsatzes OIR trägt weder zur Friedenssicherung noch zur Versöhnung in Irak und Syrien bei und verstößt gegen Völker- und Verfassungsrecht. Er muss endlich beendet werden. Insbesondere darf kein dauerhafter Stützpunkt der Bundeswehr in der Region belassen und keinerlei militärische Infrastruktur vorgehalten werden, die dessen Einrichtung ermöglichen würde.

Die Aktivitäten der internationalen Anti-IS-Koalition auf und über dem syrischen Staatsgebiet sind völkerrechtswidrig. Die Bundesregierung beruft sich zur vermeintlichen Rechtfertigung der Entsendung der Bundeswehr in diesen Einsatz auf das Recht auf kollektive Selbstverteidigung und auf UN-Resolutionen, die sich mit der vom sogenannten Islamischen Staat ausgehenden Bedrohung befassen. Allerdings greift das Recht zur kollektiven Selbstverteidigung nicht – selbst die ohnehin völkerrechtswidrige „unable and unwilling“-Doktrin kann nicht herangezogen werden, weil Anschläge und die Bedrohung durch den IS nicht der syrischen Regierung zugerechnet werden können; diese bekämpft den IS auf ihrem Staatsgebiet. Ebenso wenig existiert eine Resolution des UN-Sicherheitsrats, die explizit militärische Maßnahmen nach Kapitel VII der UN-Charta legitimiert. Basis des internationalen Militäreinsatzes in und über Syrien ist stattdessen ein weiteres Mal eine völkerrechtswidrige Selbstermächtigung einer Koalition der Willigen.

Die Beteiligung der Bundeswehr an der Operation Inherent Resolve und dem vom Stützpunkt Al-Azraq in Jordanien ausgehenden Luftaufklärungs- und Luftbetankungseinsatz in Syrien und auch in Irak ist zudem verfassungswidrig. Die Bundesregierung deklariert die im Rahmen von OIR ergriffenen völkerrechtswidrigen Aktivitäten der Anti-IS-Koalition unzutreffend als Handeln im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne von Artikel 24 Abs. 2 Grundgesetz, obwohl es sich nur um eine davon nicht erfasste „Koalition der Willigen“ handelt. Die Ausbildungsunterstützung im irakischen Taji und in Erbil erfolgt auf der Grundlage einer Unterstützungsbitte der irakischen Regierung, und ist ebenfalls verfassungsrechtlich mindestens fragwürdig.

Das Engagement der Anti-IS-Koalition begründet sich offensichtlich in externen geostrategischen Interessenlagen. Statt – wie von der Bundesregierung behauptet – zu einer Versöhnung in der Region beizutragen, hat die Regime Change Politik und einseitige Unterstützungsleistung durch die internationale Koalition, deren tragende Kräfte zuvor schon massiv die Destabilisierung von Irak und Syrien betrieben haben, zur Spaltung Syriens und des Irak beigetragen.

Der IS besitzt schon seit März 2019 keine territoriale Kontrolle mehr auf syrischem Staatsgebiet. Soweit davon auszugehen ist, dass IS weiterhin aktive Unterstützer und funktionierende Untergrundstrukturen besitzt, gilt: Gegen kriminelle Gruppierungen vorzugehen ist weder Aufgabe des Militärs, noch sind militärische Mittel wie luftgestützte Aufklärung dazu geeignet.